

Instruktion

zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die Materialverteilung.

Vom SO. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 14 dieses Gesetzes für den Plan der Materialverteilung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Materialbilanzen des Volkswirtschaftsplanes 1951 enthalten das Aufkommen aus der Produktion, dem Import und den Inneren Reserven und die Verteilung der volkswirtschaftlich entscheidenden Roh- und Hilfsstoffe sowie industriellen Halb- und Fertigerzeugnisse.

(2) Durch die Materialbilanz finden alle Teile des Volkswirtschaftsplanes ihre materielle Sicherung mit den entscheidenden Zulieferungen.

(3) Das in den Materialbilanzen festgelegte Aufkommen und die Materialverteilung sind für alle Stellen verbindlich.

§ 2

(1) Die Kontingenträger sind verpflichtet, rechtzeitig die ihnen auf Grund der Materialbilanzen zugewiesenen Materialkontingente zweckgebunden für Produktionsbedarf, Material für Investitionen, Generalreparaturen, Werterhaltung und Lizenzen, Gemeinkostenmaterial sowie für Forschung und Entwicklung in Übereinstimmung mit den vorliegenden Planaufgaben mittels Zuteilungs- und Unterverteilungsplänen auf die Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträger aufzuteilen. Kontingenzuteilungen, für die nicht rechtzeitig das Bestellrecht in Anspruch genommen wird, verfallen.

(2) Über die erfolgte Aufteilung der Materialkontingente nach Verwendungszwecken ist sofort eine Rückmeldung an das Staatssekretariat für Materialversorgung zu erstatten.

(3) Für die zweckentsprechende Verwendung der Kontingente und für die Versorgung seiner Schwerpunktprogramme und Schwerpunkte trägt der Kontingenträger die volle Verantwortung.

Die rationelle Verwendung von Engpaßmaterialien ist durch die Kontingenträger zu organisieren und zu kontrollieren.

(4) Die Aufteilung der Kontingente hat entsprechend den mit der Verordnung vom 5. Februar 1951 über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung (GBl. S. 79) gegebenen Richtlinien zu erfolgen und ist auf Grund fortschrittlicher, technisch begründeter Materialverbrauchsnormen durchzuführen.

Die Betriebe haben bei der planmäßigen Selbstkostensenkung Materialeinsparungen vorzunehmen und Materialeinsparungskampagnen zu organisieren. In Übereinstimmung mit dem Plan zur Senkung der Selbstkosten sind vom Staatssekretariat für Materialversorgung für die Senkung des Materialverbrauchs progressive Einsparungssätze unter Berücksichtigung

der Vorschläge der zuständigen Kontingenträger festzulegen. Um die einzusparenden Materialien sind die Kontingente zu kürzen und der Staatlichen Reserve zuzuführen.

§ 3

(1) Um dem Kontingenträger einen Überblick über Realisierung, Verbrauch und zweckgebundene Verwendung der gegebenen Kontingente zu gewährleisten, sind über die Kontingente nach Weisung des Staatssekretariats für Materialversorgung Abrechnungen zu erstellen.

(2) Die Zusammenfassung dieser Abrechnungen ist dem Staatssekretariat für Materialversorgung einzureichen.

(3) Die Arbeitsmittel hierfür stellt das Staatssekretariat für Materialversorgung zur Verfügung.

§ 4

(1) Die Kontingenträger unterrichten zum Zwecke einer schnelleren Realisierung der Kontingente die Deutschen Handelszentralen über ihre vorgenommene Verteilung.

(2) Zur Sicherung eines stetigen Produktionsablaufes sind weitestgehend langfristige Absatz- und Versorgungs-Verträge abzuschließen. Die Verträge sind so abzuschließen, daß sie zu einem wirklich regulierenden Element der Wirtschaft werden. Den Kontingenträgern wird die Überwachung des rechtzeitigen Abschlusses der Verträge zur Pflicht gemacht.

§ 5

(1) Das Staatssekretariat für Materialversorgung bestimmt die Auslieferung der Materialien nach volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten unter besonderer Berücksichtigung der Schwerpunktinvestitionen, der Schwerpunktproduktion und der Ausfuhr.

(2) Die Vertragskontore haben bei der Ausnutzung der Kontrollziffern darauf zu achten, daß die volkswirtschaftlich wichtige Produktion für Schwerpunktlieferungen sowie für Ausfuhr und Investitionen bevorzugt mit Verträgen gebunden und mit Material beliefert wird. Über die Verwendung des Materials haben die Vertragskontore einen genauen Nachweis zu führen.

§ 6

Das Staatssekretariat für Materialversorgung hat entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung vierteljährlich Zwischenbilanzen für die wichtigsten Waren zu erstellen.

§ 7

(1) Änderungen der Materialbilanzen des Volkswirtschaftsplanes 1951 bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und sind durch das Staatssekretariat für Materialversorgung vorzuschlagen.

(2) Das Staatssekretariat für Materialversorgung unterrichtet unverzüglich die betreffenden Kontingenträger über jede durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestätigte Änderung der Materialkontingente.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär